

STATUTEN

§ 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Österreichische Gesellschaft für Politikberatung und Politikentwicklung“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit überwiegend auf Österreich, die Europäische Union und soweit erforderlich das weitere Ausland.
- (3) Er ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

§ 2 – Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Allgemeinheit auf politischem und geistigem Gebiet. Der Verein bezweckt die Forschung, Aufklärung und Information sowie die Förderung des politischen Bewusstseins der Bevölkerung auf folgenden Gebieten:

- Analyse der Einflussnahme von Beratungssystemen auf politische Organe, Entscheidungsträger und Interessenvertretungen,
- Entwicklung neuer Qualitäten der Informations- und Wissensvermittlung zur Entwicklung einer modernen, bürgerInnen- und zukunftsorientierten und leistungsfähigen Politik in Österreich und seiner Bundeshauptstadt Wien,
- Trend- und Zukunftsforschung.

§ 3 – Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks und Mittelverwendung

- (1) Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:
 - ?? die Erforschung, Beobachtung und Untersuchung von Formen und Systemen, die die politischen Organe und Entscheidungsträger in Österreich und seiner Bundeshauptstadt Wien beraten sowie die Veröffentlichung entsprechender Studien zur Verbesserung dieser Formen und Systeme;
 - ?? die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen und Einrichtungen verwandter oder ähnlicher Zielsetzungen im In- und Ausland;
 - ?? die Veröffentlichung relevanter Ergebnisse der Vereinstätigkeit.
- (2) Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
 - ?? Beitrittsgebühr und Mitgliedsbeiträge,
 - ?? sonstige Beiträge der ordentlichen Mitglieder und Förderungsbeiträge der fördernden Mitglieder,
 - ?? private und öffentliche Subventionen, Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse, Stiftungserträge und sonstige Zuwendungen,

- ?? Erträge aus Vereinsprojekten,
- ?? Gewinnausschüttungen allfälliger eigener Kapitalgesellschaften.
- (3) Dem Verein ist die Beteiligung an Kapitalgesellschaften möglich, soweit dies zur Erreichung von Vereinszwecken sinnvoll erscheint.
- (4) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als den eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen erhalten, der nach dem Wert der Leistung der Einlagen zu berechnen ist. Es darf keine Person durch dem Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Eventuell auftretende Gewinne (Zufallsgewinne) des Vereins dürfen nicht an die Mitglieder ausgeschüttet werden, sondern sind vorzutragen und im Sinne des gemeinnützigen Vereinszweckes zu verwenden.

4 § - Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen; außerordentliche Mitglieder tragen zur Erreichung des Vereinszweckes vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages oder besonderer Förderungsbeiträge bei; Ehrenmitglieder werden hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt.
- (3) Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen werden.
- (4) Die Aufnahme der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder erfolgt durch den Vorstand, die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung wirksam.
- (5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod bei physischen und Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen, durch freiwilliges Ausscheiden und durch Ausschluß.
- (7) Der Austritt kann mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muß dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher mitgeteilt werden. Erfolgt diese Mitteilung später, also nach dem 30. September, so ist der Austritt erst zum nächsten Termin wirksam.
- (8) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die ihm obliegenden Pflichten versäumt oder wenn die Fortsetzung seiner Mitgliedschaft das Ansehen oder den Zweck des Vereines beeinträchtigen könnte. Vor der Beschlußfassung über den Ausschluß hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, gehört zu werden. Gegen den Ausschluß ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Rechte des betreffenden Mitgliedes, nicht aber seine Pflichten insbesondere zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages, ruhen.

- (9) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 8 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- (10) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Für außerordentliche Mitglieder und für Kooperationspartner wird die Höhe des Beitrages im Einzelfall vom Vorstand mit dem betreffenden Partner vereinbart. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benützen sowie Zugang zu Veröffentlichungen des Vereins zu haben. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (4) Mindestens ein Drittel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, so sind die RechnungsprüferInnen einzubinden.

§ 6 – Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung (§§ 7 und 8)
- b) Der Vorstand (§§ 9 bis 11)
- c) Das Kuratorium (§ 12)
- d) Die RechnungsprüferInnen (§ 13) und
- e) Das Schiedsgericht (§ 14)

§ 7 – Die Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluß des Vorstandes, der ordentlichen Mitgliederversammlung, auf schriftlichen und begründeten Antrag von wenigstens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder, auf Verlangen oder Beschluss der RechnungsprüferInnen (gemäß § 21 Abs.5 Vereinsgesetz) oder auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators binnen vier Wochen statt.

- (3) Zu ordentlichen wie außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder spätestens 14 Tage vor dem Termin durch den Vorstand oder die RechnungsprüferInnen oder den Kurator mittels Telefax oder E-Mail einzuladen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens drei Tage vor dem Termin beim Vorstand schriftlich, per Telefax oder E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zu den inhaltlich bestimmten Punkten der Tagesordnung gefaßt werden.
- (6) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, wobei juristische Personen durch einen Bevollmächtigten zu vertreten sind, sowie Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, doch können Mitglieder, die an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen können, ihr Stimmrecht einem anderen ordentlichen Mitglied durch Vollmacht übertragen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäß eingeladen wurde und zum festgesetzten Termin die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung eine weitere Mitgliederversammlung statt, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (8) Die Wahlen und Beschlußfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Präsident/in, bei seiner/ihrer Verhinderung der/die Vizepräsident/in, bei seiner/ihrer Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

§ 8 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabchlusses,
- b) Beschlußfassung über den Voranschlag,
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen, Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder,
- f) Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaft,
- g) Beschlußfassung über die Beteiligung an Kapitalgesellschaften,
- h) Beschlußfassung über Anträge, Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins,

§ 9 – Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird für eine Funktionsperiode von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Er besteht aus mindestens 5, höchstens 11 Personen, nämlich:
 - a) ein/eine Präsident/in
 - b) ein/eine Vizepräsident/in
 - c) dem/der Generalsekretär/In
 - d) dem/der Finanzreferenten/in
 - e) dem/der Schriftführer/in
 - f) einer entsprechenden Anzahl von BeisitzerInnen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner gewählten Mitglieder an seine Stelle für den Rest der Funktionsperiode ein anderes ordentliches Vereinsmitglied für den Vorstand kooptieren. Dazu ist die nachträgliche Genehmigung in der nächst folgenden Mitgliederversammlung einzuholen. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch diese handlungsunfähig sein, so kann das Kuratorium oder ein ordentliches Mitglied eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen oder auch einen Kurator beim zuständigen Gericht beantragen.
- (3) Der Vorstand wird vom/von der Präsident/in schriftlich oder mündlich oder in seinem/ihrer Auftrag durch den/die GeneralsekretärIn einberufen und tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und wenigstens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (4) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (5) Den Vorsitz im Vorstand führt der/die Präsident/in, bei seiner/ihrer Verhinderung dem/der Vizepräsident/in, bei seiner/ihrer Verhinderung das an Jahres älteste anwesende Vorstandsmitglied.
- (6) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode durch Enthebung und durch Rücktritt. Auch nach Ablauf des in Abs. 1 festgelegten Zeitraumes bleibt die Funktion aber bis zum Amtsantritt des neu gewählten Vorstandes aufrecht.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung eines neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (8) Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit schriftlich seinen Rücktritt erklären. Diese Erklärung ist an den Vorstand zu richten, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines/einer Nachfolgers/in wirksam.

§ 10 – Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben;
 - b) Erstellung eines Jahresvoranschlags und Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führung eines Vermögensverzeichnisses;
 - e) Aufnahme und Ausschluß von Vereinsmitgliedern;
 - f) Aufnahme und Kündigung von DienstnehmerInnen des Vereins;
 - g) Beitritt zu Vereinigungen und Institutionen verwandter oder ähnlicher Zielsetzungen im In- und Ausland und Kündigung der Mitgliedschaft bei diesen;
 - h) Beschlussfassung über Kooperationsvereinbarungen, Annahme bzw. Vergabe von Aufträgen, bei denen eine Wertgrenze von € 10.000,- überschritten wird.
- (2) Bei besonderer Dringlichkeit und in jenen Fällen, in denen die Mitgliederversammlung innerhalb einer gestellten Frist keinen Beschluß fassen kann, hat der Vorstand auch in jenen Angelegenheiten zu entscheiden, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Seine Entscheidung ist der Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 – Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/Die Präsident/in ist der höchste Vereinsfunktionär/in. Er/Sie bzw. der/die dazu von ihm/ihr beauftragte GeneralsekretärIn beruft die Mitgliederversammlung und den Vorstand ein. Der/Die PräsidentIn führt den Vorsitz in diesen Organen. Ist der/die Präsident/in verhindert, seine/ihre Funktion auszuüben, obliegt die Vertretung dem/der Vizepräsident/in. Ist auch dieser/diese verhindert, so obliegt die Vertretung dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied.
- (2) Der Verein wird durch seine/n Präsident/in nach außen vertreten. Die Kollegialorgane gem. §§ 7, 9 und 12 werden durch ihre Vorsitzenden bzw. deren StellvertreterInnen vertreten, sofern das betreffende Organ nicht für einen bestimmten Fall ein anderes seiner Mitglieder mit der Vertretung beauftragt hat.
- (3) Die Zeichnungsbefugnis für den Verein steht grundsätzlich dem/der Präsident/in gemeinsam mit dem/der Generalsekretär/in zu. Für die laufenden Geschäfte des Vereins ist der/die Generalsekretär/in im Rahmen des Voranschlags, Statuten und Beschlüsse des Vereins allein zeichnungsberechtigt, wobei im Falle von finanziellen Verpflichtungen bzw. vermögenswerten Dispositionen über € 10.000,- eine Mitfertigung durch den/die Finanzreferenten/in zu erfolgen hat.
- (4) Der/Die Generalsekretär/in führt die Geschäfte des Vereins mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Ihm/Ihr obliegt die Vorbereitung und auf Auftrag des/der PräsidentIn auch die schriftliche Einladung der Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes und – in Vertretung des/der

Schriftführers/in - die Führung der Protokolle dieser Organe. Er/Sie hat den Jahresvorschlag zu erstellen und den Rechenschaftsbericht des Vorstandes an die Mitgliederversammlung abzufassen. Die DienstnehmerInnen, WerkvertragsnehmerInnen und KonsulentInnen des Vereins sind ihm/ihr unterstellt. Die Entscheidung über die Vergabe von externen Aufträgen erfolgt durch den/die Generalsekretär/in innerhalb des genehmigten Vorschlages bis zu einer Wertgrenze von € 10.000,-. Über dieser Wertgrenze ist eine Mitunterfertigung der Vergabe durch den/die Finanzreferenten/in erforderlich.

- (5) Der/Die Finanzreferent/in ist für die ordnungsgemäße Gebarung des Vereins verantwortlich. Er/Sie hat den Rechnungsabschluß zu erstellen und zeitgerecht vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem/der Rechnungsprüfer/in zuzuleiten.
- (6) Der/Die Schriftführer/In hat den/die Präsident/in bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- (7) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des/der Präsidenten/in, des/der Generalsekretär/in, des/der Finanzreferenten/in und des/der Schriftführer/in ihre StellvertreterInnen.
- (8) Ausfertigungen und Bekanntmachungen müssen vom Präsidenten/der Präsidentin oder in dessen/deren Verhinderung vom Vizepräsidenten/in, Finanzreferenten/in oder Generalsekretär/in, jedenfalls aber von zwei dieser Personen unterfertigt sein. Die Kundmachungen erfolgen durch direkte Verständigung oder durch Verlautbarungen in den Mitteilungsblättern.

§ 12 – Das Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus dem/der Präsidenten/in des Vereins und weiteren Mitgliedern, die vom Vorstand bestellt werden. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und seinen/ihren Stellvertreter/in.
- (2) Die Funktionsdauer der vom Vorstand bestellten Mitglieder beträgt mindestens zwei Jahre, eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Das Kuratorium tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von seinem/r Vorsitzenden oder einem von ihm/ihr dazu beauftragten Mitglied des Kuratoriums einberufen und geleitet, wobei sinngemäß die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 5 und 7 bis 9 angewendet werden sollen. Die konstituierende Sitzung des Kuratoriums wird vom/von der Präsidenten/in einberufen und bis zur Wahl eines/r Vorsitzenden geleitet.
- (4) Die Aufgabe des Kuratoriums ist insbesondere die Förderung einer gedeihlichen Entwicklung des Vereins, die Beratung der Organe der Vereins, die Entwicklung inhaltlicher Richtlinien für die Vereinstätigkeit, das Gewinnen von KooperationspartnerInnen und die Begutachtung von Studien, die von der Gesellschaft vergeben oder ihr vorgelegt worden sind.

§ 13 – Die RechnungsprüferInnen

- (1) Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, die Wiederwahl ist zulässig. Als RechnungsprüferInnen sind physische und juristische Personen wählbar, die in den zu prüfenden Geschäftsjahren keinem

Organ des Vereines – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehört haben bzw. angehören.

- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Überprüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Im übrigen gelten auch für die RechnungsprüferInnen sinngemäß die Bestimmungen des § 9, Abs. 6 bis 8.

§ 14 – Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein „Schiedsgericht“ im Sinne der Zivilprozessordnung.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil dem Vorstand binnen zwei Wochen eine Person als Schiedsrichter/in schriftlich namhaft macht, die keinem Organ des Vereines – außer der Mitgliederversammlung - angehört. Diese beiden Schiedsrichter/innen werden vom Vorstand unverzüglich einberufen und wählen ein ordentliches Mitglied des Vereines als Vorsitzende/n in das Schiedsgericht. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt nach Anhörung der Streitteile seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit nach bestem Wissen und Gewissen, wobei eine Stimmenthaltung unzulässig ist. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist vereinsintern endgültig.

§ 15 – Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Liquidator/in zu berufen und Beschluß darüber zu fassen, welcher gemeinnützigen Einrichtung nach Abdeckung der Passiven das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Diese gemeinnützige Einrichtung hat gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein zu verfolgen.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.
- (4) Auch bei Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 BAO zu verwenden.